

BGer 1B 20/2015 vom 18. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_20_2015

FR: TF 1B 20/2015 du 18 février 2015

IT: TF 1B 20/2015 del 18 febbraio 2015

Regeste

Sicherheitshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid betrifft die Entlassung aus der Sicherheitshaft (Art. 220 Abs. 2 StPO). Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Beschwerdeführer nahm vor der Vorinstanz am Verfahren teil und befindet sich nach wie vor in Haft. Er ist deshalb nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 221 StPO sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Abs. 1 lit. c).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet weder den dringenden Tatverdacht noch die Wiederholungsgefahr. Hingegen beanstandet er die Dauer der Haft. Diese daure bereits mehr als 1000 Tage und damit fast schon so lange wie die zu erwartende Freiheitsstrafe. Die Anordnung der stationären Massnahme könne nicht berücksichtigt werden. Nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB werde die Massnahme aufgehoben, wenn ihre Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheine. Da er sich jeglicher Massnahme widersetze und dies auch kund getan habe, werde die angeordnete Massnahme aufzuheben sein.

E. 2.3

Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Beurteilung der Dauer der Haft bzw. des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung neben der zu erwartenden Freiheitsstrafe auch die Möglichkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme zu berücksichtigen (Urteile 1B_141/2014 vom 7. Mai 2014 E. 2.2; 1B_524/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 3.1 f.; je mit Hinweisen). Die Gesamtdauer der Haft und eines allfälligen vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs darf dabei nicht in grosse Nähe zur zu

erwartenden Sanktion rücken, um diese nicht zu präjudizieren (BGE 139 IV 270 E. 3.1 S. 275 mit Hinweisen).

E. 2.4

Im Fall des Beschwerdeführers haben das Regionalgericht und das Obergericht eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten ausgefällt und deren Vollzug zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme und einer stationären Suchtbehandlung aufgeschoben. Davon ausgehend stellte das Obergericht im angefochtenen Entscheid richtigerweise auf die zu erwartende Dauer der Massnahmen ab (Art. 59 Abs. 4 StGB), denn gemäss Art. 57 Abs. 3 StGB ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe anzurechnen. Vorliegend ist von einer länger dauernden Massnahme auszugehen, wie das Obergericht zu Recht festgehalten hat. Nach der jüngsten psychiatrischen Einschätzung vom 14. Oktober 2014, auf welche das Obergericht verwiesen hat, leidet der Beschwerdeführer an Alkoholabhängigkeit sowie an einer ausgeprägten kombinierten und deliktsrelevanten Persönlichkeitsstörung. Die vom Obergericht mit eingehender Begründung bejahte Therapierbarkeit des Beschwerdeführers ist zudem nicht zu verneinen, nur weil er erklärt, seine Mitwirkung zu verweigern. So haben insbesondere die Gutachter in ihrer (ergänzenden) Stellungnahme vom 26. Februar 2014 ausdrücklich festgehalten, eine gegen den Willen des Beschädigten angeordnete Behandlung könne keineswegs als von vornherein aussichtslos angesehen und dessen ablehnende Haltung durch Motivationsarbeit abgebaut werden (vgl. Urteil 1B_242/2014 vom 23. Juli 2014 E. 4). Vor diesem Hintergrund liegt derzeit keine Überhaft vor.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.